

Herrn MR Dietmar Jakobs
Leiter des Referats Energiebesteuerung
(III B 6)
Bundesministerium der Finanzen (BMF)
Am Propsthof 78a
53121 Bonn

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
van/zgDurchwahl
-2 70Mail-Adresse
vanscheidt@vda.deDatum
2010-03-17

Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und Stromsteuergesetzes

Sehr geehrter Herr Jakobs,

für die Zusendung des Referentenentwurfs für ein Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und Stromsteuergesetzes danken wir Ihnen.

Wir nehmen dazu wie folgt Stellung.

A. Steuerentlastung für Leichtöle (§ 49 EnergieStG)

1. Umsetzung des EU-Rechts

Die Erweiterung der Steuerentlastungsmöglichkeit für die Verwendung von Benzin und mittelschwere Öle in begünstigten Stromerzeugungsanlagen (§ 3 Energiesteuergesetz) begrüßen wir. Die bisher fehlende Umsetzung des Artikels 14 der EU-Energiesteuerrichtlinie (Steuerentlastung für Kraftstoffe, die zur Stromerzeugung verwendet werden) in nationales Recht wird damit korrigiert. Bestehende Wettbewerbsnachteile gegenüber anderen EU-Mitgliedstaaten werden beseitigt.

Mit dieser Maßnahme wird zudem ein Anreiz zur Investition in neue umweltfreundliche Motorenprüfstände gesetzt. Durch das damit verbundene Einsparen von Energie und CO₂-Emissionen kann ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden.

2. Anwendung des § 49 (2a) EnergieStG auch für Gasöle

Die geplante Erweiterung des § 49 EnergieStG sieht künftig auch eine Steuerentlastung für zum Regelsteuersatz versteuerte Energieerzeugnisse i. S. d. § 2 (1) Nr. 1 bis 3 EnergieStG vor, die in begünstigten Anlagen nach § 3 EnergieStG verwendet worden sind. Durch die Verwendung voll versteuerter Energieerzeugnisse sowie durch das der Verwendung nachgelagerte Entlastungsverfahren, in dem den zu-

2010-03-17

Seite 2

ständigen Hauptzollämtern die Menge der verwendeten Energieerzeugnisse belegbar nachgewiesen werden muss, kann ein Missbrauchsrisiko nahezu völlig ausgeschlossen werden.

Da die vorgesehene Regelung des § 49 (2a) EnergieStG nachweislich nach § 2 (1) Nr. 4 EnergieStG versteuerte Energieerzeugnisse (nicht gekennzeichnetes Gasöl) nicht umfasst, sollte im Sinne einer systemgerechten Anpassung eine Ausweitung des § 49 (2a) EnergieStG auf voll versteuerten Dieselmotorkraftstoff erfolgen. Dies wäre auch ein wichtiger Beitrag zur Kostensenkung bei den Unternehmen sowie zur Reduzierung von Kontrollaufwendungen bei den Behörden. Eine Schlechterstellung des Dieselmotorkraftstoffes im Vergleich zum Ottomotorkraftstoff bei einer Verwendung in begünstigten Anlagen nach § 3 EnergieStG erscheint nicht gerechtfertigt.

Damit die Anwendung des neuen § 49 (2a) EnergieStG auch für Gasöl möglich wird, sollte die Formulierung wie folgt ergänzt werden:

„Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für nachweislich nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 versteuerte Energieerzeugnisse bis auf (.....)“

B. Einschränkung der Steuerentlastung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (§§ 54 und 55 EnergieStG)

Die beabsichtigte Änderung der §§ 54 Abs. 1 und 55 Abs. 1 EnergieStG sieht eine Steuerentlastung für die Verwendung von Energieerzeugnissen nur vor, soweit die tatsächliche Nutzung der erzeugten Wärme nachweislich durch ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes erfolgt ist.

In der Praxis führt die geplante Änderung insbesondere bei Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, die an ihren Unternehmensstandorten Mietern und Pächtern Büros und Räumlichkeiten zur Verfügung stellen (z. B. Kantinen, Ingenieurbüros, Betriebskrankenkassen, u. a.) und über ein zentrales Heizungssystem mit Wärme versorgen, zu Schwierigkeiten bei der Bewertung und Erfassung der weitergeleiteten Wärmemengen. Da die an Dritte weitergeleitete Wärmeenergie in der Regel nur einen sehr geringen Anteil an der gesamt erzeugten Wärmeenergie ausmacht, stellt die praktische Abgrenzung der Wärmenutzung einen unverhältnismäßig hohen Aufwand für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes dar. Dies steht in keinem Verhältnis zu den steuerlichen Auswirkungen.

Um den originären Regelungszweck zu erhalten und den Aufwand für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes zu begrenzen, schlagen wir folgende Anpassung vor:

„Eine Steuerentlastung für Energieerzeugnisse, die zur Erzeugung von Wärme verwendet wurden, wird jedoch nur gewährt, soweit die Wärme nachweislich überwiegend durch ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes bzw. in engen Zusammenhang

2010-03-17
Seite 3

mit einem Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder ein Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft tatsächlich genutzt wurde.“

Ferner sollte in den §§ 100 und 101 EnergieStV folgende Konkretisierung vorgenommen werden:

„Im Sinne des § 54 des Gesetzes (bzw. § 55) gelten Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft auch dann als Nutzer der erzeugten Wärme, soweit sie Wärme an Mieter oder Pächter weiterleiten, die die Wärme in räumlicher Nähe zum Ort der Erzeugung nutzen.“

C. Einschränkung der Steuerbegünstigung und –entlastung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (§§ 9 und 10 StromStG)

Die §§ 9 und 10 StromStG enthalten ebenfalls eine Begrenzung auf das Produzierende Gewerbe. Auch hier kann eine Nutzenabgrenzung zwischen Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Dritten (Mieter und Pächter) einen im Verhältnis zu den steuerlichen Auswirkungen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen.

§ 9 (3) und § 10 (1) StromStG sollten daher analog zu den §§ 54 und 55 EnergieStG wie folgt angepasst werden:

„Der ermäßigte Steuersatz gilt jedoch für die Entnahme von Strom zur Erzeugung von Licht, Wärme, Kälte und mechanischer Energie nur, soweit die vorgenannten Erzeugnisse nachweislich überwiegend durch ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes bzw. in engen Zusammenhang mit einem Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder ein Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft tatsächlich genutzt werden.“

„Die Steuer für Strom, der zur Erzeugung von Licht, Wärme, Kälte oder mechanischer Energie entnommen wurde, wird jedoch nur erlassen, erstattet oder vergütet, soweit die vorgenannten Erzeugnisse nachweislich überwiegend durch das Unternehmen des Produzierenden Gewerbes bzw. in engen Zusammenhang mit einem Unternehmen des Produzierenden Gewerbes tatsächlich genutzt worden sind, das den Strom entnommen hat.“

D. Inkrafttreten – Anwendungsregelung

Die Ausweitung des Entlastungsverfahrens i. S. d. § 49 (2a) EnergieStG auf Energieerzeugnisse nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 EnergieStG soll am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

Da mit der Einbeziehung der Energieerzeugnisse nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 EnergieStG eine systemgerechtere Besteuerung hergestellt wird und eine längst überfällige

2010-03-17
Seite 4

Anpassung an das EU-Recht erfolgt, sollte das erweiterte Verfahren ab 01.01.2010 zur Anwendung kommen. Dies würde auch dazu beitragen, dass Rechtsstreitigkeiten vermieden werden. § 67 EnergieStG sollte entsprechend geändert werden.

E. Weitergehende Maßnahmen

Nach Art. 22 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zum System verbrauchsteuerpflichtiger Waren können EU-Mitgliedstaaten für bereits versteuerte verbrauchsteuerpflichtige Waren, die nicht für den Verbrauch in der EU bestimmt sind, eine Steuerbefreiung zu gewähren. Dementsprechend wird in vielen EU-Mitgliedstaaten für bereits versteuerte Kraftstoffe, die sich bei einem Export aus der EU im Hauptbehälter eines Fahrzeugs befinden, eine volle Erstattung der Energiesteuer gewährt.

Nach dem geltenden Energiesteuerrecht besteht in Deutschland keine Möglichkeit der Steuerentlastung für Kraftstoffe in Exportfahrzeugen. Diese Regelungslücke im deutschen Energiesteuerrecht führt zu einem Bruch mit dem in der EU-Richtlinie verankerten Bestimmungslandprinzip, nach dem grundsätzlich eine Besteuerung von Kraftstoffen im Land des Endverbrauchs erfolgen soll. Ferner befinden sich deutsche Exporteure im Vergleich zu ihren EU-Mitbewerbern, die eine Energiesteuerbefreiung für Kraftstoffexporte uneingeschränkt gewähren (z. B. Österreich, Spanien, Frankreich, Großbritannien u. a.) im Wettbewerbsnachteil.

Zur Sicherung des Exportstandorts Deutschland und der Beseitigung von Wettbewerbsnachteilen der deutschen Automobilindustrie sollte eine Erweiterung des § 46 EnergieStG um eine Steuerbefreiung für Erstbefüllmengen bei Exporten in Drittländer erfolgen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 09. November 2009.

Mit freundlichen Grüßen

VERBAND DER AUTOMOBILINDUSTRIE

i. V.



Klaus Bräunig



Hans-Joachim Vanscheidt

Anlage

Positionspapier „Kraftstoffbesteuerung“

Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen bei der Besteuerung von Kraftstoffen bei Stromerzeugungsanlagen, Pilotprojekten und in Exportfahrzeugen

Bei der Besteuerung von Kraftstoffen ist die deutsche Industrie im Vergleich zu ihren europäischen Mitbewerbern zum Teil erheblich benachteiligt. Die Ursache liegt darin, dass der deutsche Gesetzgeber Befreiungsmöglichkeiten nicht nutzt bzw. dass Befreiungstatbestände durch restriktive Verwaltungsvorschriften ausgehebelt werden. Davon betroffen sind vor allem industrielle Motorenprüfstände. Hier werden mögliche Steuerermäßigungen bei der Entwicklung schadstoff- und verbrauchsarmer Motoren als so genannte Pilotprojekte sowie bei der Stromerzeugung nicht oder nur eingeschränkt gewährt. Dies schadet dem Entwicklungsstandort Deutschland und benachteiligt die deutsche Industrie im allgemeinen und die Automobilindustrie als Motorenentwickler im besonderen gegenüber ausländischen Herstellern, denen weitergehende Ermäßigungen eingeräumt werden.

Eine weitere Benachteiligung der Automobilindustrie ergibt sich dadurch, dass in Deutschland im Gegensatz zu anderen EU-Staaten beim Export von Fahrzeugen in Drittländer keine mögliche Steuerbefreiung für Kraftstoffe (Erstbetankung) gewährt wird.

Um die Wettbewerbsnachteile der Deutschen Unternehmen zu beseitigen und den Produktions- und Exportstandort Deutschland zu sichern und zu stärken, ist es geboten, die nach dem EU-Recht möglichen und zum Teil auch verpflichtend vorgeschriebenen Steuerermäßigungen bei der Besteuerung von Kraftstoffen bei Stromerzeugungsanlagen, bei Pilotprojekten und in Exportfahrzeugen einzuräumen bzw. zu nutzen. Gerade in der Wirtschaftskrise muss alles unternommen werden, um eine steuerliche Benachteiligung der deutschen Unternehmen zu beseitigen.

1. Energiesteuerbefreiung bei der Stromerzeugung und bei Pilotprojekten

a) Steuerbefreiung für Ottokraftstoffe zur Stromerzeugung

Gem. Art. 14 der RL 2003/96/EG sind alle Energieerzeugnisse, die zur Stromerzeugung verwendet werden, von der Energiesteuer zu befreien. Die einzelnen EU-Mitgliedstaaten haben von dieser harmonisierten Regelung sehr unterschiedlich Gebrauch gemacht. Insbesondere hat die Bundesrepublik Deutschland die Steuerentlastung für Stromerzeugungsanlagen und Pilotprojekten nur eingeschränkt umgesetzt. Dies kann zu einer erheblichen Benachteiligung der deutschen Wirtschaft gegenüber europäischen Mitbewerbern führen.

Die Steuerbefreiung für Stromerzeugungsanlagen ist in Deutschland § 53 EnergieStG geregelt. Danach wird eine volle Entlastung von der Energiesteuer nur für solche Heizstoffe gewährt, die bereits zu einem ermäßigten Heizsteuersatz versteuert wurden (z. B. Kohle, Heizöl, Erdgas). Da für Ottokraftstoffe kein sogenannter Heizsteuersatz vorgesehen ist, besteht für Ottokraftstoffe keine Möglichkeit zur Steuerentlastung, d.h. eine Steuerentlastung für den Einsatz von Ottokraftstoffen zur Stromerzeugung scheidet nach geltendem Recht aus.

Die bestehende Regelungslücke im deutschen Energiesteuerrecht führt beim Einsatz von Ottokraftstoffen in stromerzeugenden Großanlagen (> 2 MW) zu einer Besteuerung sowohl des Energieinputs als auch des Energieoutputs. Es kommt zu einer Doppelbesteuerung. Dadurch werden Anlagen, die aus umweltpolitischen Gründen Primärenergie durch die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Strom effizient nutzen, gegenüber nicht stromerzeugenden Anlagen ohne effektive Energienutzung schlechter gestellt. Dies ist insbesondere bei ortsfesten Motorenprüfständen der Fall, mit deren mechanischer Energie Strom erzeugt wird, im Vergleich zu Prüfständen, deren mechanische Energie nicht genutzt wird bzw. in Form von Wärmeenergie verloren geht (z. B. Motorenprüfstände mit mechanischer Bremse).

Um die bestehenden Wettbewerbsnachteile gegenüber anderen EU-Mitgliedstaaten und die bestehende Doppelbesteuerung zu beseitigen, sollte eine Aufnahme von Ottokraftstoffen in das 2-stufige Entlastungsverfahren erfolgen. Die Einführung eines im Vergleich zum Regelsteuersatz ermäßigten Heizstoffsteuersatzes für Ottokraftstoffe würde bereits in der ersten Stufe zu einer erheblichen Verringerung der Steuerbelastung führen. In der zweiten Stufe würde den ermäßigt versteuerten Ottokraftstoffen auf dem Entlastungsweg des § 53 EnergieStG eine volle Entlastung von der Energiesteuer ermöglicht.

Mit der Abschaffung der Doppelbesteuerung würde zudem ein Anreiz zur Investition in neue umweltfreundliche Motorenprüfstände gesetzt und durch das damit verbundene Einsparen von Energie und CO₂-Emissionen ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

b) Steuerbefreiung für Kraftstoffe bei Pilotprojekten

Nach Art. 15 der RL 2003/96/EG können die EU-Mitgliedstaaten Energieerzeugnisse, die bei Pilotprojekten zur technologischen Entwicklung umweltverträglicherer Produkte verwendet werden, von der Energiesteuer befreien.

Dementsprechend ist im geltenden deutschen Energiesteuerrecht (§ 105 EnergieStV) für alle Energieerzeugnisse, die bei Pilotprojekten zur Entwicklung umweltverträglicher Produkte verwendet werden, eine volle Befreiung von der Energiesteuer vorgesehen.

In der Verwaltungsvorschrift III A 1 – V 8245/07/0019 ist für die örtlichen Behörden (Hauptzollämter) der Rahmen für die Gewährung der Steuerbefreiung bei Pilotprojekten definiert. Insbesondere wurde die Steuerentlastung an einen Nachweis der Neuartigkeit des Pilotprojekts geknüpft. Die restriktive Auslegung der **ausschließlich** in der Verwaltungsvorschrift definierten Voraussetzung reduziert die Anwendbarkeit des § 105 EnergieStV aber gegen Null.

Da die Steuerbefreiung für Pilotprojekte in anderen EU-Mitgliedstaaten uneingeschränkt gewährt wird (vgl. z.B. Erlass des österreichischen Bundesfinanzministeriums vom 01. Juli 2008 BMF-010220/0155-IV/9/2008), ist die deutsche Wirtschaft gegenüber ausländischen Mitbewerbern benachteiligt.

Um den Entwicklungsstandort Deutschland, der sich in den vergangenen Jahren insbesondere im Bereich der Entwicklung schadstoff- und verbrauchsärmerer Antriebsmotoren im internationalen Vergleich hervorheben konnte, zu stärken und zu sichern, ist eine uneingeschränkte Anwendbarkeit der Steuerbefreiung für Pilotprojekte erforderlich. Zu diesem Zweck ist der Begriff der Neuartigkeit in der bestehenden Verwaltungsvorschrift zu entschärfen.

c) Finanzielle Auswirkungen

Die notwendigen Korrekturen bei der Energiesteuerbefreiung bei der Stromerzeugung und bei Pilotprojekten im Zusammenhang mit Motorenprüfständen sind nach Schätzungen des VDA mit Steuermindereinnahmen in Höhe von 29,5 Mio. Euro verbunden.

2. Steuerbefreiung für Kraftstoffe in Exportfahrzeugen

Nach Art. 22 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zum System verbrauchsteuerpflichtiger Waren können EU-Mitgliedstaaten für bereits versteuerte verbrauchsteuerpflichtige Waren, die nicht für den Verbrauch in der EU bestimmt sind, eine Steuerbefreiung zu gewähren. Dementsprechend wird in vielen EU-Mitgliedstaaten für bereits versteuerte Kraftstoffe, die sich bei einem Export aus der EU im Hauptbehälter eines Fahrzeugs befinden, eine volle Erstattung der Energiesteuer gewährt.

Nach dem geltenden Energiesteuerrecht besteht in Deutschland keine Möglichkeit der Steuerentlastung für Kraftstoffe in Exportfahrzeugen. Diese Regelungslücke im deutschen Energiesteuerrecht führt zu einem Bruch mit dem in der EU-Richtlinie verankerten Bestimmungslandprinzip, nach dem grundsätzlich eine Besteuerung von Kraftstoffen im Land des Endverbrauchs erfolgen soll. Ferner befinden sich deutsche Exporteure im Vergleich zu ihren EU-Mitbewerbern, die eine Energiesteuerbefreiung für Kraftstoffexporte uneingeschränkt gewähren (z. B. Österreich, Spanien, Frankreich, Großbritannien u. a.) im Wettbewerbsnachteil.

Zur Sicherung des Exportstandorts Deutschland und der Beseitigung von Wettbewerbsnachteilen der deutschen Automobilindustrie ist die Erweiterung des § 46 EnergieStG um eine Steuerbefreiung für Erstbefüllmengen bei Exporten in Drittländer erforderlich.

Die Gewährung der Steuerbefreiung für die Erstbetankung von Exportfahrzeugen führt nach Schätzungen des VDA zu Steuermindereinnahmen in Höhe von rd. 10,5 Mio. Euro.

VDA
9.11.2009